

Verbundene Rechtssachen T-47/89 und T-82/89

Antonio Marcato

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Beförderung — Verzeichnis der aufgrund ihrer Verdienste
in Betracht kommenden Beamten — Verfrühte Klage“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. Juni 1990 232

Leitsätze des Urteils

*Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Unverzichtbarkeit — Klageeinreichung vor Ablehnung der Beschwerde — Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 91 Absatz 2)*

Jeder Klage gegen eine beschwerende Maßnahme der Anstellungsbehörde muß unbedingt eine Verwaltungsbeschwerde vorausgehen, die ausdrücklich oder stillschweigend zurückgewiesen worden ist. Eine vor Abschluß dieses Vorverfahrens eingereichte Klage ist verfrüht und daher nach Artikel 91 Absatz 2 des Statuts unzulässig.